



Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 11.05.2021
Sachb.: Mag. Daniela Landl
Tel.: +43 57 600-2454
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.L232-10004-4-2021

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 6. Mai 2021 betreffend ein Gesetz über die Finanzgebarung und bestimmte Rechtsgeschäfte der Gemeinden (Bgld. GemFinanzG 2021); Verfahren nach § 9 F-VG 1948

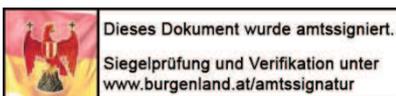
Der Burgenländische Landtag hat am 6. Mai 2021 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz über die Finanzgebarung und bestimmte Rechtsgeschäfte der Gemeinden (Bgld. GemFinanzG 2021) gefasst.

Der Beschluss wird dem Bund insbesondere im Hinblick auf §§ 2, 3 und 4 übermittelt.

Es wird gemäß § 14 iVm § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:
Die Abteilungsvorständin:
WHR Mag. Monika Lämmermayr



Gesetz vom 06. Mai 2021 über die Finanzgebarung und bestimmte Rechtsgeschäfte der Gemeinden (Bgl. GemFinanzG 2021)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust. § 3 ist für Rechtsgeschäfte des Landes und von Gemeindeverbänden anzuwenden.

§ 2

Finanzgebarung der Gemeinden

(1) Im Sinn dieses Gesetzes gelten als Finanzgebarung alle Maßnahmen, die

a) mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder

b) mit der Veranlagung von Geldmitteln

im Zusammenhang stehen.

(2) Die Gemeinden haben ihre Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Sie dürfen nur notwendige Risiken eingehen und haben die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäfts hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

§ 3

Verkauf von Forderungen der Gemeinden

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sind befugt, Forderungen gegenüber Dritten an das Land zu verkaufen. Das Land ist befugt, Forderungen von Gemeinden und von Gemeindeverbänden käuflich zu erwerben.

(2) Ein Beschluss über den Verkauf von Forderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an das Land, sowie über den Ankauf von Forderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land darf nur auf Grundlage einer gutachterlichen Bewertung der Forderung erfolgen.

§ 4

Mitteilungspflicht von bestimmten Rechtsgeschäften

Folgende von der Gemeinde beabsichtigte Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde vor Beschlussfassung mitzuteilen:

1. der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek mit Ausnahme von Forderungen aus Abgabenrückständen, sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;

2. der An- oder Verkauf von Forderungen;

3. die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert ist;

4. die Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung mit Ausnahme von Forderungen aus Abgabenrückständen.

§ 5

Inkrafttreten

§§ 1, 3 und 5 dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. §§ 2 und 4 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 06. Mai 2021 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 06. Mai 2021

Die Landtagsdirektorin:

Mag.^a Christina Krumböck eh.

Vorblatt

- Problem:** Bislang fehlt ein rechtlicher Rahmen zur Ausrichtung der Finanzgebarung von Gemeinden in Bezug auf Risikoaversität. Voraussetzungen für einen Verkauf von Forderungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände an das Land wurden bisher nicht geregelt. Bestimmte Rechtsgeschäfte der Gemeinde sind zwar nicht aufsichtsbehördlich zu genehmigen, bergen aber gewisse Risiken für die Gemeinden.
- Ziele:** Ausrichtung einer risikoaversen Finanzgebarung der Gemeinden; Schaffung von Rahmenbedingungen für den Verkauf von Forderungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände an das Land; Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde für bestimmte Rechtsgeschäften der Gemeinden.
- Lösung:** Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Gebot der Risikoaversität der Finanzgebarung der Gemeinden, für einen Verkauf von Forderungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände an das Land sowie die Mitteilungspflicht für bestimmte Rechtsgeschäfte der Gemeinden. Die Kompetenzgrundlage bildet Art 15 Abs. 1 B-VG.
- Alternative:** Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
- Finanzielle Auswirkungen:** Keine.
- Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:** Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.
- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:** Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.
- Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:** Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Rechtsgeschäfte der Gemeinde und Gemeindeverbände im Bereich der Finanzgebarung und in bestimmten Sonderkonstellationen geregelt werden.

§ 61 Abs. 4 Bgld. GemO 2003 verpflichtet die Gemeinden vor dem Beschluss von risikobehafteten Finanzgeschäften zur Einholung einer schriftlichen Risikoanalyse über das Finanzgeschäft. Über den Umgang mit dem Ergebnis dieser Risikoanalyse trifft die Bgld. GemO 2003 allerdings keine Aussage. Zwar kann die Landesregierung gemäß § 61 Abs. 5 Bgld. GemO 2003 durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Abschluss von Finanzgeschäften festlegen, der Grundsatz der Risikoaversität wird aber nicht angesprochen. Laut Art 37 Abs. 6 L-VG sind zwar die Finanzgebarungen des Landes und sonstiger Rechtsträger risikoavers auszurichten, Gemeinden und Gemeindeverbände sind allerdings ausdrücklich von dieser Bestimmung ausgenommen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Grundsatz der Risikoaversität auch auf kommunaler Ebene verankert werden.

Das Rechtsgeschäft des Forderungsverkaufs ist bisher auf kommunaler Ebene ebenfalls nicht näher geregelt. Da ein Verkauf von Forderungen durch eine Gemeinde oder durch einen Gemeindeverband nur dann erfolgen soll, wenn der Wert der Forderung festgestellt wurde, wird als Voraussetzung die Einholung einer sachverständigen Feststellung des Wertes festgelegt. Ein Forderungsverkauf kann unter diesen Voraussetzungen an das Land erfolgen.

In seltenen Fällen schließen Gemeinden Rechtsgeschäfte ab, mit denen besondere rechtliche und finanzielle Risiken verbunden sind. Für diese taxativ genannten Rechtsgeschäfte soll eine aufsichtsbehördliche Mitteilungspflicht normiert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Geltungsbereich des Gesetzes alle burgenländischen Gemeinden inklusive der Freistädte Eisenstadt und Rust umfasst. Da in § 3 Rechtsgeschäfte von Gemeindeverbänden und Rechtsgeschäfte des Landes behandelt werden, gilt diese Bestimmung für Gemeindeverbände und auch für das Land.

Zu § 2

Zu Abs. 1:

Es wird der Begriff Finanzgebarung definiert, um diesen von anderen Bereichen der Gebarung der Gemeinde abgrenzen zu können. Die Finanzgebarung umfasst demnach Maßnahmen die mit Fremdfinanzierungen (Darlehen, Leasing, leasingähnliche Formen) und der Veranlagung von Geldmitteln in Zusammenhang stehen.

Zu Abs. 2:

Unter dem Begriff risikoavers wird der Grundgedanke verstanden, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat und die Gemeinden bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln alle vermeidbaren Risiken von vornherein ausschließen sollen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich ist, die mit einer Maßnahme der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen und einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken hat. Bewertungsrahmen dafür ist der Aufgabenbereich der Gemeinde.

Zu § 3:

Sowohl Gemeinden als auch Gemeindeverbände können Forderungen gegenüber Dritten an das Land verkaufen. Das Land ist befugt, Forderungen von Gemeinden und Forderungen von Gemeindeverbänden käuflich zu erwerben (Abs. 1). Voraussetzung für den Abschluss solcher Rechtsgeschäfte ist, dass ein Beschluss über einen Forderungsverkauf nur auf Grundlage einer gutachterlichen Bewertung der Forderung erfolgen darf. Mit dieser Bestimmung soll das Risiko eines nicht angemessenen Kaufpreises minimiert werden.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung werden bestimmte, risikobehaftete Rechtsgeschäfte einer Mitteilungspflicht der Gemeinden an die Aufsichtsbehörde unterworfen. Die Aufzählung ist taxativ. Die angeführten Rechtsgeschäfte sind zwar gemäß § 87 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 nicht aufsichtsbehördlich zu genehmigen, bergen dennoch ein gewisses rechtliches und finanzielles Risiko für die Gemeinde. Durch die Mitteilungspflicht soll die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit haben, die Rechtsgeschäfte vor Beschlussfassung zu prüfen.

Bei einem Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek (Z 1) oder bei einer Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung (Z4) soll die Mitteilungspflicht entfallen, wenn es sich um Forderungen aus Abgabenrückständen handelt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Bestimmungen über den Verkauf der Forderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden gegen Dritte an das Land (§ 3) sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.